



Inhalt

§ 1 Name	2
§ 2 Art und Zweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6 Ausschlussgründe	3
§ 7 Beiträge und Umlagen	3
§ 8 Rechte und Pflichten.....	4
§ 9 Organe.....	4
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Mitgliederversammlung.....	5
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 15 Delegiertenvertretung gegenüber dem NSV	6
§ 16 Bestellung der Delegierten	7
§ 17 Streitfälle und Verstöße	7
§ 18 Spielleitung, Spielausschuss	7
§ 19 Sonstige Regelung und Bestimmungen.....	7
§ 20 Schachjugend Bezirk Hannover	8
§ 21 Auflösung des Schachbezirks.....	8
§ 22 Inkrafttreten der Satzung	8

§ 1 Name

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „[Schachbezirk Hannover e.V.](#)“ und wird nachstehend „Bezirk“ genannt. ²Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (2) Die Grenzen des Bezirks entsprechen grundsätzlich den Grenzen des bis zum 31.12.2004 bestehenden [Regierungsbezirks Hannover](#).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Schachbezirk Hannover e.V. ist Rechtsnachfolger des „Schachbezirk 1 Hannover im [Niedersächsischen Schachverband e.V.](#)“.

§ 2 Art und Zweck

- (1) ¹Der Bezirk sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. ²Entsprechend seiner Aufgabe ist der Bezirk eine Vereinigung, die mit dem Betreiben und der Förderung des Schachsports einen Beitrag für die Allgemeinheit im Rahmen der geistigen und kulturellen Ordnung leistet.
- (2) Dem Satzungszweck dient insbesondere die Durchführung von Einzel- und Mannschaftsturnieren auf Bezirksebene sowie die Beratung und Förderung der angeschlossenen Vereine in organisatorischen, spieltechnischen und vereinsrechtlichen Fragen.
- (3) Der Bezirk ist politisch unabhängig und wird nach demokratischen Richtlinien ehrenamtlich geführt.
- (4) ¹Der Bezirk ist Mitglied des [Niedersächsischen Schachverbandes e.V.](#) (NSV) und damit einhergehend des [Landessportbundes Niedersachsen e.V. \(LSB\)](#). Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
- (5) Der Bezirk kann durch Beschluss des Vorstandes die Aufgaben eines oder mehrerer Kreisfachverbände übernehmen, soweit die betreffenden Vereine dies beim Bezirksvorstand beantragen.
- (6) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „[Steuerbegünstigte Zwecke](#)“ der [Abgabenordnung](#) und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Bezirk ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel, die dem Bezirk zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Bezirks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Innerhalb der Grenzen des Bezirks kann jeder Schachverein oder jede Schachsparte eines Vereins Mitglied werden. ²Ausnahmsweise können auch Vereine oder Schachsparten Mitglied werden, die außerhalb der Grenzen des Bezirks ihren Sitz haben.
- (2) ¹Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. ²Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des [Vorstandes](#) erworben. ³Sie wird mit dem auf die Annahme der Beitrittserklärung folgenden Monatsersten wirksam. ⁴Der Bezirk kann die Aufnahme verweigern, wenn der Verein keine Mitgliedschaft im [LSB](#) vorweisen kann.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres; die Erklärung muss dem 1. Vorsitzenden einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein,
 - b) Ausschluss aus dem Bezirk auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag des Vorstandes,
 - c) Auflösung des Mitgliedsvereins oder der Schachsparte.
- (2) Die Zahlungsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 6 Ausschlussgründe

- (1) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied
- a) die in § 8 vorgesehenen Pflichten grob fahrlässig verletzt,
 - b) seinen dem Bezirk gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise nicht nachkommt,
 - c) den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, indem es grob gegen die ungeschriebenen Gesetze von Moral, Sitte, Anstand und/oder Sportkameradschaft verstößt.
- (2) ¹Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mittels Einschreiben gegen Rückschein mitzuteilen. ²Die Kosten des Verfahrens hat das ausgeschlossene Mitglied zu tragen.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) ¹Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. ²Eine mögliche Beitragspflicht der Mitgliedsvereine gegenüber den Kreisschachbünden bleibt davon unberührt. ³In besonderen Fällen sind Arbeitsleistungen im Rahmen von Veranstaltungsorganisationen zu erbringen. ⁴Näheres regelt die [Finanzordnung](#).
- (2) Grundlage für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge ist die ausgewiesene Mitgliederzahl der Beitragsrechnung des [NSV](#).

- (3) Zur Deckung besonderer außerordentlicher Aufwendungen können Umlagen erhoben werden.
- (4) ¹Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und richtet sich nach den gegebenen Bedürfnissen. ²Einzelheiten regelt die [Finanzordnung](#).
- (5) Die Jahresbeiträge sind zur Hälfte zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder der dem Bezirk angeschlossenen Schachvereine und Schachsparten haben das Recht, am Schachgeschehen und an allen Veranstaltungen des Bezirks und der übergeordneten Schachorganisationen im Rahmen der bestehenden Ordnungen teilzunehmen.
- (2) ¹Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten. ²Sie und deren Mitglieder haben die Bestrebungen der Schachorganisationen (Kreis, Bezirk, NSV und [Deutscher Schachbund](#) [DSB]) zu unterstützen, die gefassten Beschlüsse zu befolgen und die geforderten Nachweise zu erbringen, die satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (3) Begründeten Forderungen der übergeordneten Schachorganisationen und der Sportbünde haben die Mitgliedsvereine über den Bezirk nachzukommen.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Bezirks sind
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf der Verbandsebene wird der Bezirk durch Delegierte vertreten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/den
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister,
 - d) zwei Bezirksspielleitern,
 - e) Schriftführer,
 - f) Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) 1. Vorsitzenden der Schachjugend Bezirk Hannover (SJBH),
 - h) Referenten für Angelegenheiten der Kreisfachverbände.
- (2) ¹Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. ²Jeder ist allein vertretungsberechtigt. ²Geschäftsführender Vorstand sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. ³Einzelheiten regelt die [Arbeitsordnung](#).

- (3) ¹Bis auf den Vorsitzenden der SJBH werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. ²Alle Vorstandsmitglieder des Bezirks müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. ³Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. ⁴Einzelheiten regelt die [Geschäftsordnung](#).
- (4) Die Funktionen des Absatzes 1 Buchstaben d) bis h) können in Personalunion mit anderen Vorstandsämtern ausgeübt werden, jedoch darf ein Vorstandsmitglied höchstens zwei Funktionen ausüben.
- (5) Die Posten der vor Ende einer Amtsperiode ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden bis zur Neuwahl vom Vorstand kommissarisch besetzt.
- (6) Der jeweilige amtierende Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Bezirks erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. ²Der Versammlungstermin soll dabei im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres liegen.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Rundschreiben und/oder per E-Mail an die Mitgliedsvereine einberufen.
- (3) Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Versammlung mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.
- (4) Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine ist der 1. Vorsitzenden zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (5) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der angeschlossenen Schachvereine und Schachsparten sowie dem Bezirksvorstand.
- (6) ¹Stimmberechtigt ist nur ein Vertreter jedes Mitgliedsvereins. ²Die Stimmübertragung ist nur mit einer schriftlichen Vollmacht, die dem Versammlungsleiter vorgelegt werden muss, statthaft.
- (7) ¹Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Anzahl der beim NSV gemeldeten Vereinsmitglieder (Stichtag 01.01. des laufenden Geschäftsjahres). ²Je angefangene zehn Mitglieder erhält der Mitgliedsverein eine Stimme.
- (8) ¹Nicht stimmberechtigt sind Vereine, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Bezirk ganz oder teilweise nicht nachgekommen sind. ²Der Nachweis über die vollständige Zahlung ist spätestens bei Feststellung der Beschlussfähigkeit dem Versammlungsleiter vorzulegen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstands,

- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Wahl von Delegierten für den NSV,
- f) Wahl von Mitgliedern des Spielausschusses,
- g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- h) Genehmigung des Haushaltsplans,
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Bezirks,
- j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Beschlussfassung über Anträge, soweit sie nicht auf die Änderung der Turnierordnung gerichtet sind (§ 18 Absatz 4).

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- (2) ¹Abgestimmt bzw. gewählt wird per Akklamation. ²Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist mit Stimmzetteln geheim abzustimmen. ³Bei Wahlen ist auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten geheim zu wählen.
- (3) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (einfache Mehrheit) gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
- (4) ¹Über Anträge auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung, die erst in Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. ²Zur Annahme des Antrages ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Misstrauensanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller möglichen Stimmen, wenn ein neuer Kandidat benannt wird.
- (7) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Bezirks bedarf einer 2/3 Mehrheit aller möglichen Stimmen.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

¹Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. ²Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. ³Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Delegiertenvertretung gegenüber dem NSV

- (1) ¹Der Bezirk wird auf dem [Kongress des NSV](#) (Verbandsversammlung) durch Delegierte vertreten. ²Die Anzahl der Delegierten legt der NSV fest.
- (2) ¹Die Delegierten sind nicht an Weisungen gebunden, soweit mehrheitliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem nicht entgegenstehen. ²Sie sind jedoch zur persönlichen Wahrnehmung und Teilnahme an der Verbandsversammlung verpflichtet.

§ 16 Bestellung der Delegierten

- (1) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes (§ 10 Absatz 1) sind mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden Kraft Amtes Delegierte.
- (2) Die übrigen Delegierten werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 17 Streitfälle und Verstöße

- (1) ¹Bei Streitfällen in organisatorischen Belangen sowie bei Verstößen gegen die Satzung und bestehende Ordnungen wird nach der [Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung](#) verfahren. ²Diese Ordnung schließt den ordentlichen Rechtsweg nicht aus.
- (2) Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Spielregeln, der [Turnierordnung](#) des Bezirks sowie bei unsportlichen Verhalten können eingesetzte Schiedsrichter, der zuständige Bezirksspielleiter sowie das Turniergericht folgende Maßnahmen verhängen: Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Zeitstrafen, Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen, Verlusterklärungen einzelner Partien oder von Mannschaftskämpfen, Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie der Anordnung, den Spielraum zu verlassen.
- (3) ¹Zusätzlich kann der zuständige Bezirksspielleiter sowie das Turniergericht Punktabzug, Bußgelder bis zu 500,00 €, Sperren bis zu zwei Jahre und Zwangsabstieg verhängen. ²Weitere Einzelheiten regelt die [Turnierordnung](#) des Bezirks. ³Weitergehende Sanktionen des [NSV](#) oder des [DSB](#) bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Spielleitung, Spielausschuss

- (1) ¹Die Spielleitung haben die Bezirksspielleiter, sie sind verpflichtet, mit dem Spielausschuss alle vorgesehenen Bezirksturnierveranstaltungen, außer denen der Jugendlichen, zu planen und durchzuführen. ²Das Nähere regelt die Turnierordnung sowie die [Arbeitsordnung](#).
- (2) Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) zwei Bezirksspielleitern
 - b) einem von der SJBH bestimmten Vertreter und
 - c) drei von der Mitgliederversammlung (§ 12f) für jeweils ein Jahr gewählten Vertretern.
- (3) Den Vorsitz im Spielausschuss regelt die Arbeitsordnung.
- (4) ¹Der Spielausschuss hat die [Turnierordnung](#) des Bezirks festzulegen (§ 12 k) und auf deren Einhaltung zu achten. ²Er ist zugleich Schiedsgericht in spieltechnischen Angelegenheiten.

§ 19 Sonstige Regelung und Bestimmungen

- (1) Die Satzungen und Ordnungen der dem Bezirk angeschlossenen Vereine und Schachsparten dürfen denen des Bezirks und denen der übergeordneten Schachorganisationen nicht entgegenstehen.

- (2) Zur Regelung von Innenverhältnis und Geschäftsgang erlässt der Vorstand eine
- a) [Geschäftsordnung](#),
 - b) [Finanzordnung](#),
 - c) [Arbeitsordnung](#),
 - d) Datenschutzordnung.

(3) Die Ordnungen des Absatzes 2 sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Schachjugend Bezirk Hannover

- (1) Die Schachjugend Bezirk Hannover (SJBH) ist eine Abteilung des Bezirks.
- (2) ¹Die SJBH regelt ihre Angelegenheiten in einer Jugendsatzung und ihren Spielbetrieb in einer Jugendturnierordnung sowie weiteren Ordnungen, wenn erforderlich. ²Diese dürfen der Satzung und den Ordnungen des Bezirks nicht entgegenstehen.
- (3) Die Finanzbelange der Schachjugend sind in Eigenverantwortung des Jugendvorstandes und in Rücksprache mit dem Vorstand entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Bezirks zu führen und zu belegen.
- (4) Beschlüsse, die finanzielle Auswirkungen über ein Geschäftsjahr hinaus haben, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes (§ 10 Abs. 1).

§ 21 Auflösung des Schachbezirks

- (1) Der Bezirk kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 13 Absatz 7) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 Absatz 1).
- (3) ¹Im Falle der Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. ²Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.11.2015 und Eintragung in das Vereinsregister* in Kraft.

Hannover, den 16.02.2016

(Schilling)

1. Vorsitzender

(Jakubovics)

2. Vorsitzender

* Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte am 19.02.2016